



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Hessen-Casselsche Vorstellung, das Religions-Exercitium zu Cölln und Aachen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Mart. Also erscheinet hieraus klärlieh, daß diese Sache zu Erkenntnis der deputirten Stände keineswegs gehörig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohin die Inhalt vorstehenden Vergleichs gewiesen worden; Zu Urkund ist dieses Actestatum von nach benannten Kayserlichen Plenipotentiarien unterschrieben, und mit vorgedruckten Pitschafften bewähret worden; Geben zu Nürnberg, den 3. Mart. Ao. 1650.

Isaac Bollmar. D.
(L.S.)

Johann Crahn.
(L.S.)

N. III.

Zu wissen, nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loyla Juliana &c. Und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt, und Amt Altkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus Directus oder Lehen-Herr, interveniando remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altkirchliche Sache bloß ein Lehen-Streit, und dieselbmach mit denen allhier erdternden Restitutionibus ex Capite Amnestiæ & Gravaminum keine Gemeinschaft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müste.

Als bezeugen und attestiren Wir hiemit, im Rahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Remonstraciones, als den Rechten und Billigkeit gemäß, notwendig zu beobachten, und demnach, zumahl auch wegen dießfalls unter denen Partheyen zu Münster beschenehen Vergleichs mehrbedeuteter Altkirchliche Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne; sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey. Actum Nürnberg den 23. Februarii Ao. 1650.

Alexander Erskein.
(L.S.)

Benedictus Oxenhiern.
(L.S.)

§. VI.

Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Eölln und Nach.
N. I.
N. II.

Unter andern Gravaminibus der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nachen kam, neben dem niedergelegten Religions-Exercitio, auch dieser Punct vor, daß denen Burgern, welche die Catholische Religion verließen, und sich zu der Augspurgischen Confession wendeten, samt ihren Söhnen, das Burger-Recht

wollte genommen werden. Es geschah darunter von Hessen-Casselscher Seite behufliche Vorstellung, nach N. I. und wurde von dem Magistrat zu Nürnberg mittelst Actestati publici sub N. II. bezeugt, daß die Religions-Veränderung keine Ursache sey, das Jus Civitatis zu verlihren.

Die Religions-Veränderung verurtheilt nicht den Verlust des Jus Civitatis.

N. I.

Des Hessen-Casselschen Gesandten Vorstellung, die Restitution der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Anwesende Hochansehnliche Bevollmächtigte Herren Abgesandte.

Wohl-Edle geborne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Obwohl Ich der gänglichen Zuversicht gewesen, es werde dasjenige, was auf die von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht

1650.
Mart.

laucht anfangs eingegebene Listam Restituendorum ex Capite Amnestia & Gravaminum, in Nahmen und aus Befehl der Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Emilia Elisabeth Land: Gräfin zu Hessen gebohrner Gräfin zu Hanau Müngenberg, Wittiben und Vormündern, meiner Gnädigen Fürstin und Frauen, ich wegen der völligen Restitution, sowohl ratione Religionis, als auch Juris Civitatis der in beeden freyen Reichs-Städten, Eöln und Aach, sich befindlichen Evangelischen Gemeinden und Burgerschaft bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio allbereit in jüngst verwichenen Jahr gebrüchlich angebracht, seinen gewünschten und billichmäßigen Effect würcklich erreichen; So muß ich doch nachgehends wider gefasste Hoffnung so viel erfahren, daß nicht allein das selbiger Orten in besagten Jahr gehabte privatum Exercitium Religionis in Zweifel gezogen, sondern wie nicht weniger oft bemeldtes Jus Civitatis und desselbigen erbliche Anfallung auf der Evangelischen Burger Kinder von den Herren Catholicis so weit pro illiquido gehalten, und beedes zugleich ad tres Menses verschoben werden wolle.

Wann nun aber zuorderst bemeldter anderer Punct des Juris Civitatis an sich selbst, sowohl ratione Facti als Juris, so klar und lauter ist, daß desselbigen halber einig erheblicher Zweifel nicht walten, noch die geringste Ratio dubitandi statt finden mag, indeme beede Evangelische Gemeinden zu Eöln und Aach disfalls nicht allein die unwidersprechliche Posses des Anni 1624, sondern auch das undisputirliche Jus Naturæ, so das Jus Civitatis von den Eltern bis auf ihre Kinder dirigit, und die daraus entspringende communem Observantiam in toto Imperio Romano und zumahl in hiesiger, und anderen Evangelischen freyen Reichs-Städten, vor sich haben, und daher ja ein inauditum wäre, wann den Kindern solo intuitu Religionis das von ihren Eltern anererbte Jus Civitatis, neben den öffentlichen Zünfften und Handwerkern, contradicirt und versagt werden wolte, bevorab dardurch nicht allein der in Ao. 1624. gewesene Status zu Eöln und Aach, quoad Evangelicam Religionem, mit der Zeit gang geändert, sondern auch die Dispositio Instrumenti Pacis circa punctum Autonomiæ aufgehoben werden würde.

Als gelangt an Dieselbe im Nahmen Höchstgedachter meiner gnädigsten Fürstin und Frauen, mein dienstfleißiges Bitten, Sie geruhen nunmehr beeden Evangelischen Gemeinden zu Eöln und Aach, vermittelt alsbald Ablassung eines beweglichen Schreibens von den Herren Reichs-Deputirten an beeder Ort löblichen Magistrat, zu mehr besagtem Jure Civitatis dergestalt großgünstig zuverhelfen, damit sie desselben ohnfehlbar und desto ehender ohne fernere Contradiction wiederum fähig und theilhaftig, auch darinnen beständig mdgen erhalten werden. Daben auch zugleich wohlbemeldter Eölblicher Magistrat beeder Orten beweglich zu erinnern, und kraft obhabender Autorität dahin anzuweisen, damit bis auf künfftig bevorstehende Erörterung ratione privati Exercitii Religionis & Libertatis Conscientiæ, und was demselben anhängig, inzwischen die Inquisicio, sonderlich in Kinder-Lauffen und Ehe-Bestellungen, welche seithero vornehmlich zu Eöln, durantibus hiesce Tractatibus, von dem Fiscalischen Gericht vorgenommen worden, cassirt und vermieden bleibe, und hingegen das Exercitium privatum ferners unperturbirt gelassen werde. Und weils man bis anhero auch von der Evangelischen Gemeinde zu Aachen so viel vernehmen müssen, daß der Catholische Magistrat daselbst sie mit allzugroffen und unerträglichen Exactionibus vor den Catholischen Mit-Burgern dergestalt beschwehre, daß ihnen endlich mehr zu dauern ohnmöglich seyn würde; als gelebt man der billigen Zuversicht, darum man auch hiermit gleichfalls gebührenden Fleißes gebeten haben will, es werde ein Hochlöbliches Collegium auf Ihnen erspriessliche Anreg- und Remedirung zu thun wissen, damit eine billigmäßige Aequalität in ermeldten Contributionibus gehalten, und die ohne das hartbedrängte Evangelische Gemeinde daselbst nicht gar auf das äußerste ruinirt werden möge.

1650.
Mart.

1650.
Mair

Welches beedes, wie es an sich selbstn recht und billig, auch dem heilsamen Friedensschluß, und der Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten und publicirten Edicten gemäß ist, als werde ich auch solche großgünstige Willfahung meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gebührlich zu rühmen nicht unterlassen, werden es auch mehr gemeldte Gemeinden, sowohl gegen beederseits löblichen Magistrat, ihre hochgeehrte gebietende Obrigkeit, mit schuldiger Observanz und Gehorsam, als die hoch- und wohlermeldte gevollmächtigte Herren Abgesandte mit gebührlichen Danck unterthänig zu erkennen, sich alles Fleißes angelegen seyn lassen, zu der hoch- und wohlermeldten gevollmächtigten Herren Abgesandten, denen ich hinwiederum zu angenehmer Dienst-Erweisung willig, forderlichst- und willfährigen Resolution mich dienst-freundlich empfehlend. Actum Nürnberg den 14. Febr. 1650.

1650.
Mair

Der Anwesenden Hochansehnlichen Gevollmächtigten Herren Abgesandten, Meinen allerseits Hochgeehrten Herrn.

Dienstwilligster
Adolph May.

N. II.

Des Magistrats zu Nürnberg Attestat, daß wegen Aenderung der Religion niemand des Bürger-Rechts verlustig werde.

Wir Burgermeistere und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und bezeugen kraft dies. Demnach bey gegenwärtigen circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vorgehenden Deputations-Handlungen, occasione deren im Nahmen der Evangelischen Burger-schafft in beeden des Heil. Reichs vornehmen Städten, Eßln und Nach, wider selbigen Magistrat vornehmlich daher eingewendeten Beschwerden, daß bei abgestorbenen Evangelischen Bürger hinterlassenen Kindern das ihnen gleichsam angebohrne und anererbte Bürger-Recht, bloß in Ansehung der Evangelischen Religion, verweigert und benommen werden wolle, dieses Dubium vorgefallen, Ob auch in hiesiger Stadt diejenigen Bürger, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, und derselben hinterlassene Söhne unverzagten Bürger-Rechts geduldet werden mögen. Als haben Wir auf die darzu unterschiedlich beschene Veranlassung, der Wahrheit und Billigkeit zu seure, nicht erman-glen wollen, hiemit in bester Form zu attestiren und declariren, daß gleichwie seit der alhier vorgangenen Religions-Reformation kein Exempel zu finden seyn wird, daß ein Bürger oder dessen Sohn, bloß wegen der Bekentniß der Catholischen Religion, aus hiesiger Stadt vertrieben, oder des von Ihren Eltern vorhin anererbten Bürger-Rechts verlustig und unfähig gemacht worden; Also Wir es auch ins künfftig dergestalt dabey verbleiben zu lassen bedacht seynd, wie es dem Religions- und jüngstgeschlossenen Frieden, neben deme, was davon dependiren mag, für sich selbstn gemäß, und so wohl in andern Evangelischen Städten, als alhier bißhero observirt und gehalten worden ist.

Zu dessen Urkundt haben Wir Unserer Stadt Nürnberg Secret Insiegel hiesfür drucken lassen, So geschehen den Siebenden Monaths-Tag Martii, nach Christi Unserers einigen Erlders und Seeligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und Fünzigsten Jahr u.

(Locus Sigilli.)

S. VII.

Der Pfalz-
Neuburgis-
schen Aemter
Restitution

Die Evangelischen Eingefessenen in denen Pfalz-Neuburgischen Aemtern Heideck, Hilpoltstein, Allersperg,

auch anderer Orten, waren von Anno 1627. her, in ihrer voringehabten Religions-Ubung sehr beeinträchtigt worden, und

in Ecclesia
sicut betref-
send.